

Aurich, den 19.12.2025



Landgericht Aurich

Richterlicher
Geschäftsverteilungsplan
für das Geschäftsjahr
2026

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Erklärungen der Präsidentin	3
I. Bestimmung der Anzahl der Kammern	3
II. Erklärung der Präsidentin über ihre richterliche Aufgabe	3
III. Bestimmung gem. § 21 e Abs. 9 GVG	3
B. Geschäftsverteilung	4
I. Allgemeines	4
II. Verteilung der Geschäfte in Zivilsachen	4
1. Allgemeine Zuständigkeitsregelung	4
2. Abgaben im Zusammenhang mit Sonderzuständigkeiten	5
3. Abgaben im Zusammenhang mit Parallelsachen	5
4. Folgezuständigkeiten	6
5. Besondere Zuständigkeitsregelung	7
6. Zuständigkeit selbstständige Beweisverfahren	7
7. Zuteilungsschlüssel	7
8. Wertigkeiten der Zivilgeschäfte	8
9. Teilnahme am Stammtumus	9
10. Zuständigkeiten der einzelnen Kammern	9
11. Güterichter	12
III. Verteilung der Geschäfte in Strafsachen	13
1. Zuständigkeiten der Strafkammern	13
2. Grundlagen der Zuteilung	16
3. Abgaben und Ähnliches	30
4. Vorlagen und Ähnliches	32
5. Festsetzung der Punktestände zum 01.01.2026	33
IV. Besetzung der Kammern	34
V. Vertretungsregelung	40
1. Allgemeine Zivilkammern, große Strafkammern, große Jugendkammern, Kammer für Bußgeldsachen	40
2. Kammer für Handelssachen	41
3. Kleine Strafkammern, Kleine Jugendkammern	41
VI. Bezirkswieder zentralisierter Bereitschaftsdienst	42
VII. Ergänzungsrichter	42
VIII. Anordnung gem. § 21 a Abs. 4 GVG	43
IX. Nachrichtliche Hinweise	43

A. Erklärungen der Präsidentin des Landgerichts

I. Für das Geschäftsjahr 2026 werden folgende Kammern gebildet:

7 Zivilkammern, davon

6 Kammern für S-, O- und T-Sachen	1., 2., 3., 4., 5., 7.
-----------------------------------	------------------------

1 Kammer für Handelssachen	6.
----------------------------	----

8 große Strafkammern, davon

1 Kammer zugleich als Wirtschaftsstrafkammer	4.
--	----

1 Kammer zugleich als Auffangwirtschaftsstrafkammer und Schwurgerichtskammer	1.
---	----

1 Kammer zugleich als Auffangschwurgerichtskammer	2.
---	----

1 Kammer zugleich als Beschwerde- und Bußgeldkammer	3.
---	----

1 Kammer	5.
----------	----

3 Jugendkammern, davon

1 Kammer zugleich als Kammer für Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende zugleich als Auffangjugendkammer	1.
---	----

1 Kammer zugleich als Auffangjugendkammer	2.
---	----

1 Kammer zugleich als Auffangjugendkammer	3.
---	----

6 kleine Strafkammern, davon

3 Kammern zugleich als Wirtschaftsstrafkammer bzw. Auffangwirtschaftsstrafkammer	1., 2., 3.
---	------------

2 Kammern als Jugendkammer bzw. Auffangjugendkammer	1., 2.
---	--------

1 Kammer	4.
----------	----

II. Die Präsidentin schließt sich der 4. Zivilkammer an.

III. Der Geschäftsverteilungsplan wird bei der Geschäftsstelle für Verwaltungssachen zur Einsichtnahme ausgelegt (§ 21 e Abs. 9 GVG).

B. Geschäftsverteilung

Das Präsidium hat für das Geschäftsjahr 2026 folgende Geschäftsverteilung beschlossen:

I. Allgemeines

1. Die Zuständigkeitsregelungen gelten für die vom Beginn des Geschäftsjahres an eingehenden Sachen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. In Streitfällen entscheidet das Präsidium die Frage der Zuständigkeit.
3. Wechseln Strafrichter die Kammer oder werden sie abgeordnet, bleiben sie gem. § 21 e Abs. 4 GVG für diejenigen Sachen bis zum Abschluss des Verfahrens zuständig, in denen sie am ersten Tag der Hauptverhandlung tätig geworden sind.

II. Die Verteilung der Geschäfte in Zivilsachen

1. Allgemeine Zuständigkeitsregelung

- a) Die Neueingänge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Zivilkammern verteilt. Bei der Ermittlung der zuständigen Zivilkammer sind in erster Linie die gesetzlich begründeten Zuständigkeiten und in zweiter Linie die Sonderzuständigkeiten nach dieser Geschäftsverteilung zu beachten. Für eine Sache, für die im Hinblick auf die Sonderzuständigkeit zwei verschiedene Kammern zuständig sein könnten, ist diejenige Kammer zuständig, deren Sonderzuständigkeit das jeweilige Verfahren im Wesentlichen prägt. Der Charakter einer Sache wird nicht dadurch berührt, dass die aus den Rechtsbeziehungen hergeleiteten Ansprüche abgetreten, auf Dritte übergegangen sind oder von einer Partei kraft Amtes bzw. in Prozessstandschaft geltend gemacht werden.

Eine Sache, die nach diesen Gesichtspunkten nicht verteilt ist, wird der Zivilkammer zugeteilt, deren Punktestand auf dem Punktekonto für den Stammtumus, über den die Sache (zunächst) verteilt wird, am niedrigsten ist.

Mit der Zuweisung des Verfahrens durch die Eingangsgeschäftsstelle werden der betreffenden Kammer auf dem jeweiligen Punktekonto die nach dem unter 7.) dargestellten Verfahren zu ermittelnden Zuweisungspunkte gutgeschrieben.

Die Zuteilung der S-, SH-, T- und AR- und Handels-Sachen erfolgt anhand der sachlichen Zuständigkeiten der jeweiligen Kammern. Sie werden auf den Stammtumus „O“ angerechnet.

Die Eingangsstelle des Aktenregisters (zentrale Verteilungsstelle) nimmt die Zuteilung der Sachen an die Kammern vor. Die Neueingänge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilverfahren auf die Zivilkammern verteilt.

- b) Bei Abgaben innerhalb des Gerichts werden der abgebenden Kammer die für die Sache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte abgezogen, der übernehmenden Kammer werden die nach dem unter 7.) dargestellten Verfahren zu ermittelnden Zuweisungspunkte gutgeschrieben.
- c) Fällt eine neue Sache einer Zivilkammer zu, in der ein Mitglied dieser Kammer als Schiedsrichter, Mitglied einer Einigungsstelle gemäß § 15 UWG oder eines bei einer Industrie- und Handelskammer gebildeten Einigungsamtes tätig ist oder war, oder aber ein Ehepartner eines Mitgliedes dieser Kammer die angefochtene Entscheidung getroffen hat, wird die Sache an die Kammer mit der nächstfolgenden Ordnungsnummer abgegeben.

- d) Ein weiteres Rechtsmittel (z.B. Berufung oder Beschwerde der anderen Partei) gegen dieselbe Entscheidung wird nicht als neue (weitere) Sache eingetragen, wenn noch nicht über das erste Rechtsmittel entschieden worden ist.
- e) Die Sonderzuständigkeiten der Kammern gemäß Ziffer II. 10.) der Geschäftsverteilung gelten entsprechend bei Klagen gegen den Versicherer gemäß § 115 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), wenn der Ausgangssachverhalt in eine Sonderzuständigkeit fällt.
- f) Hinsichtlich der am Jahresschluss anhängigen Verfahren bleibt es bis zu deren endgültigem Abschluss bei der bisherigen Zuständigkeit, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die einer Kammer in Sonderzuständigkeit zugewiesenen Verfahren bleiben bis zu deren Abschluss immer in der für die jeweilige Sonderzuständigkeit zuständigen Kammer, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- g) Gehen in derselben Sache **gleichzeitig** eine Klage und/oder ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (eines Arrestes) und/oder ein Antrag auf ein selbstständiges Beweisverfahren ein, so ist für beide Verfahren die Kammer zuständig, die in dem für die Klage maßgebenden Turnus an der Reihe ist (in Anrechnung auf das jeweilige Punktekonto).

2. Abgaben im Zusammenhang mit Sonderzuständigkeiten

- a) Gelangt eine Sache, die in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fällt, an eine andere Kammer oder gelangt eine Sache in die Sonderzuständigkeit einer Kammer, obwohl deren Sonderzuständigkeit nicht gegeben ist, ist sie an die zuständige Kammer abzugeben.

Wird eine Sache in der Annahme einer Sonderzuständigkeit einer Kammer zugewiesen, obwohl diese Sonderzuständigkeit tatsächlich nicht gegeben ist, so bleibt diese Kammer zuständig, sofern es sich um eine allgemeine Zivilsache handelt und eine Zuständigkeit der Kammer für allgemeine Zivilsachen begründet ist. Andernfalls ist sie an die zuständige Kammer abzugeben.

- b) Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn
 - (1) in einer Sache in Fällen notwendiger mündlicher Verhandlung bereits Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist oder wenn von der Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung zunächst abgesehen wird und seit Eingang der Klageerwiderung ein Monat verstrichen ist,
 - (2) in einer Sache in Fällen freigestellter mündlicher Verhandlung seit Eingang der Antrags- oder Klageschrift bzw. der Rechtsmittelbegründung und der Sachakten ein Monat verstrichen ist,
 - (3) die Kammer über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe entschieden, einen vorbereitenden Beweisbeschluss (§ 358 a ZPO) oder eine andere Entscheidung in der Sache erlassen oder vorbereitende Maßnahmen gemäß § 273 ZPO veranlasst hat, die über Aktenanforderungen hinausgehen.

3. Abgaben im Zusammenhang mit Parallelsachen

- a) Sind Sachen mit gleich gelagertem Sachverhalt und denselben Parteien als Kläger oder Beklagte (Parallelsachen; als solche gelten auch Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren) bei verschiedenen Kammern anhängig, sind sie durch Abgabe an die Kammer zu konzentrieren, der die früher eingegangene Sache zugeteilt worden ist. Werden aufgrund desselben Schadensereignisses von Geschädigten oder von dritter

Seite aus übergegangenem Recht Ansprüche in verschiedenen Prozessen geltend gemacht, ist die für die zuerst eingetragene Sache zuständige Kammer auch für die weitere(n) Sache(n) zuständig, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit gegeben ist.

- b) Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn in der früher eingegangenen Sache die letzte mündliche Verhandlung vor einer instanzabschließenden Entscheidung stattgefunden hat oder das Verfahren in dieser Instanz soweit abgeschlossen ist, dass eine Zählkarte ausgefüllt werden kann.

4. Folgezuständigkeiten

Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens, Erlass einer einstweiligen Verfügung oder Arrestes, eine Teilklage oder eine Klage im Urkunds-, Wechsel- oder Scheckverfahren begründen die Zuständigkeit der Kammer auch für später eingehende Klagen oder Nachverfahren betreffend denselben Streitgegenstand. Die Zuständigkeit für eine Klage begründet auch die Zuständigkeit der Kammer für später eingehende Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen oder Arreste in derselben Sache. Bei Prozesstrennung bleibt vorbehaltlich der Sonderzuständigkeiten die abtrennende Kammer zuständig, wenn der Rechtsstreit nach der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung bei den Zivilkammern des Landgerichts verbleibt.

Nach Abschluss einer Sache durch Urteil oder Vergleich oder nach vorausgegangenem selbstständigen Beweisverfahren ist die Kammer des Vorprozesses auch zuständig für

- Verfahren umgekehrten Rubrums über den gleichen Streitgegenstand,
- Abänderungsklagen und Wiederaufnahmeverfahren gem. §§ 578 ff. ZPO,
- Vergleichsanfechtung,
- Vollstreckungsgegenklagen, Klagen gegen rechtskräftige Titel auf der Grundlage von § 826 BGB,
- Betragsverfahren nach vorherigem Feststellungsurteil bzw. –vergleich zum Anspruchsgrund,
- Schadensersatzklagen wegen Nichterfüllung ausgeurteilter Pflichten, z.B. auf Herausgabe oder Unterlassung,
- weitere Stufen einer Stufenklage oder Leistungsklagen nach Verurteilung zur Auskunftserteilung bzw. Rechnungslegung,
- Gebührenklagen von Prozessbevollmächtigten, Regressprozesse gegen Prozessbevollmächtigte.

Steht eine Sache außer in den vorgenannten Fällen in tatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhang mit einer schon bei einer Kammer anhängigen oder früher anhängig gewesenen Sache, so kann die nach Ziff. II 1 zuständige Kammer sie der für das frühere Verfahren zuständigen Kammer mit dem Ersuchen um Prüfung der Übernahme vorlegen. Lehnt die ersuchte Kammer die Übernahme ab, so verbleibt es bei der turnusmäßigen Zuständigkeit der vorlegenden Kammer.

Sämtliche Folgezuständigkeiten werden auf die Turnuszuteilung angerechnet.

Vorstehende Regelungen gelten nur, soweit die mit dem Vorprozess oder dem früheren Verfahren befasste Kammer noch als erst- bzw. zweitinstanzliche Kammer besteht. Sie gelten

vorbehaltlich der §§ 93 bis 114 GVG auch im Verhältnis zwischen Zivilkammer und Kammer für Handelssachen.

In Fällen, in denen eine Folgezuständigkeit nach Ziffer B. II. 4. in den sachlichen Anwendungsbereich einer Sonderzuständigkeit nach Ziffer B. II. 10. fällt, ist die Sonderzuständigkeit gegenüber der Folgezuständigkeit vorrangig.

5. Besondere Zuständigkeitsregelung

Rechtsstreitigkeiten aus der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten von Berufsangehörigen untereinander handelt, werden zunächst der Kammer zugewiesen, die sachlich für den dem geltend gemachten Anspruch zugrundeliegenden Lebenssachverhalt zuständig wäre. Sofern eine Spezialzuständigkeit nicht begründet ist, wird der Rechtsstreit im O-Turnus verteilt.

6. Zuständigkeit für selbstständige Beweisverfahren

Die Zuständigkeit für Anträge auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens (OH/SH-Sachen) folgt den Regelungen für erst- bzw. zweitinstanzliche Zivilsachen (O- bzw. S-Sachen).

7. Zuteilungsschlüssel

- a) Die Geschäfte in den Zivilkammern und der Kammer für Handelssachen werden über Turnuskreise verteilt. Sachen der allgemeinen Zivilkammern werden in einem Stammturmus „O“ erfasst. Die Verfahren der Kammern für Handelssachen werden in einem Sonderturmus „KHO“ erfasst.
- b) Die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Turnuskreise ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammer, die auf einem Punktekonto für jedes zugewiesene Verfahren gutgeschrieben werden. Bei mehreren zuständigen Kammern ist die Kammer mit dem niedrigsten Punktestand im Zeitpunkt der Zuteilung für das Verfahren zuständig. Bei identischem Punktestand ist die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig (z. B. die 1. Zivilkammer vor der 2. Zivilkammer). Eine Gutschrift auf dem Zuweisungspunktekonto erfolgt nicht, wenn es sich um eine T-Sache oder eine AR-Sache handelt, die in die Sonderzuständigkeit der 7. Zivilkammer fällt.
- c) Die Zuweisungspunkte (ZP) errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugewiesenen Verfahren (W) durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA) geteilt wird:

$$ZP = W : AKA.$$

Nach jeder Division wird dabei auf zwei Dezimale kaufmännisch gerundet.

- d) Das Präsidium setzt die Arbeitskraftanteile für jede Kammer fest. Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft, ist jedoch frei, auch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Wenn ein Kammermitglied länger als einen Monat dienstunfähig erkrankt, soll der Arbeitskraftanteil der Kammer nach Ablauf dieses Monats entsprechend reduziert werden. Ist absehbar, dass ein Kammermitglied länger als einen Monat erkrankt sein wird, soll der Arbeitskraftanteil schon vor Ablauf eines Monats reduziert werden.
- e) Die Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren am Arbeitsplatz durch eine Zivilrichterin oder einen Zivilrichter wird mit einem Arbeitskraftanteil von 0,10 bewertet, der

für die Dauer der Ausbildung von den Arbeitskraftanteilen der Zivilkammer, welcher die Ausbilderin oder der Ausbilder angehört, in Abzug gebracht wird.

Die Arbeitskraftanteile der Kammern ergeben sich aus der Übersicht unter IV. Sie werden auf zwei Dezimale kaufmännisch gerundet.

- f) Die Punktestände der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen am 01.01.2026 werden aus den Punkteständen zum Jahresende 2025 abgeleitet.
- g) Wird ein Verfahren, das im Jahr 2025 eingegangen ist, nach dem 01.01.2026 an eine andere Zivilkammer abgegeben, so werden der abgebenden Kammer die für das Verfahren auf dem jeweiligen Punktekonto gutgeschriebenen Punkte wieder abgezogen. Der Kammer, die das Verfahren übernimmt, werden die Punkte auf dem jeweiligen Punktekonto gutgeschrieben.
- h) Für jedes eingehende Verfahren der 6. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen/KfH) im Sonderturnus „KHO“ – mit Ausgangswert 12,5 – erhält die 7. Zivilkammer einen Bonus in Gestalt von Zuweisungspunkten auf das Punktekonto im Stammturillus „O“ gutgeschrieben. Die Höhe des Bonus errechnet sich aus dem Quotienten der Wertigkeit einer KfH-Sache (12,5 Punkte) und den festgesetzten AKA der 6. Zivilkammer (derzeit 0,45) und der 7. Zivilkammer (derzeit 0,15). Er beträgt zum 01.01.2026 zunächst 20,83 Punkte.

8.) Wertigkeiten der Zivilgeschäfte

- a) Stammturillus „O“:

Soweit nichts anders geregelt ist, hat jede Sache, die über den Stammturillus „O“ verteilt wird, den Wert 10.

Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

Arzthaftungssachen	(O-Sache)	Wertigkeit: 20
Kapitalanlagesachen	(O-Sache)	Wertigkeit: 12,5
Ansprüche aus Versicherungsverträgen	(O-Sache)	Wertigkeit: 12,5
Insolvenz- und Anfechtungssachen	(O-Sache)	Wertigkeit: 12,5
Erbschaftssachen	(O-Sache)	Wertigkeit: 12,5
Presse- und Rundfunksachen	(O-Sache)	Wertigkeit: 12,5
Verfahren mit einer Klageforderung/einem vorläufigen Streitwert ab 1.000.000,- €	(O-Sache)	Wertigkeit: 12,5
Klagen aus Rechtsanwalts- oder Notarhaftung	(O-Sache)	Wertigkeit: 12,5
Verfahren vor der Kammer für Handelssachen	(O-Sache)	Wertigkeit: 12,5
Bausachen*	(O-Sache)	Wertigkeit: 15

* Bausachen sind Streitigkeiten erster Instanz aus Dienst-, Werk-, Werklieferungs- und entgeltlichen Geschäftsbesorgungsverträgen einschließlich der Verträge über die Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A, wenn an den Verträgen zumindest auf einer Seite Architekten, Bauunternehmer oder andere beruflich mit Bauarbeiten (insbes. Hoch-, Tief- und Gartenbau) befasste Personen in dieser Eigenschaft beteiligt waren, sowie Streitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften mit Einschluss der Kaufanwärter und Träger-Bewerber-Verträge, soweit in diesen eine Partei die Verpflichtung zur Durchführung oder Überwachung der Bauarbeiten übernommen hat.

- b) Für jede eingehende T-Sache wird eine Wertigkeit von 2,5 angesetzt.

T-Sachen, die in die Zuständigkeit der 5. Zivilkammer fallen, werden abweichend mit einer Wertigkeit 7,5 bewertet.

c) S-Sachen

Für jede eingehende S-Sache wird eine Wertigkeit von 10 angesetzt.

d) OH-Verfahren

OH- und SH-Verfahren werden über den Stammturillus „O“ zugewiesen (Wertigkeit: 2,5).

e) Sonderturillus „KHO“

Im Sonderturillus „KHO“ hat jedes Verfahren die Wertigkeit 12,5.

9. Teilnahme am Stammturillus

Die 1., 2., 3., 5. und 7. Zivilkammer haben ein Punktekonto im Stammturillus O.

Für die 6. Zivilkammer besteht ein Punktekonto im Sonderturillus „KHO“.

Der Arbeitskraftanteil, durch den der Wert der eingehenden Sache vor Gutschriftung der Zuweisungspunkte auf dem Punktekonto des Stammturillus dividiert wird, ergibt sich aus der Übersicht unter IV.

10. Zuständigkeiten der einzelnen Kammern

1. Zivilkammer

a) **Sonderzuständigkeit**

- aa) Berufungs- und Beschwerdeverfahren in Wohnungseigentumssachen
- cc) Zivilsachen (O) mit Streitigkeiten aus Verträgen, die Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG zum Gegenstand haben.
Zivilsachen (O) mit Streitigkeiten aus Geschäften, die eine Geldanlage zum Gegenstand haben; dies gilt auch dann, wenn nicht Banken oder öffentlich-rechtliche Sparkassen, sondern Unternehmen oder Personen, die die gewerbliche Geldanlage betreiben, hieran beteiligt sind.
- dd) Streitigkeiten nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz.
- ee) Erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG) soweit es sich um Verfahren nach § 27 Abs. 1 ZPO handelt (namentlich die Feststellung des Erbrechts, Ansprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbetreiber, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen von Todes wegen, Pflichtteilsansprüche oder die Teilung der Erbschaft).
- ff) Berufungssachen (S) und Beschwerdesachen (T) gegen Entscheidungen in C- und H-Sachen der Amtsgerichte, soweit die Sache einer der vorstehenden Sonderzuständigkeiten der 1. Zivilkammer unterfällt.

b) Allgemeine Zuständigkeit

Zivilsachen (O) gemäß Ziff. B II. 1.

2. Zivilkammer

a) Sonderzuständigkeit

- aa) Bausachen.
- bb) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen sowie im Internet (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG).
- cc) Streitigkeiten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen, soweit sich nicht aus Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine andere Zuständigkeit ergibt.
- dd) Berufungssachen (S) und Beschwerdesachen (T) gegen Entscheidungen in C- und H-Sachen der Amtsgerichte, soweit die Sache der vorstehend unter Ziffer bb) und cc) unterfällt.

b) Allgemeine Zuständigkeit

Zivilsachen (O) gemäß Ziffer B II. 1.

3. Zivilkammer

a) Sonderzuständigkeit

- aa) Zivilsachen (O) mit Streitigkeiten aus privatrechtlichen Versicherungsverträgen, jedoch ohne Direktansprüche nach § 115 VVG
- bb) Berufungssachen (S) und Beschwerdesachen (T) gegen Entscheidungen in C- und H-Sachen der Amtsgerichte soweit die Sache der vorstehend unter Ziffer aa) unterfällt.

b) Allgemeine Zuständigkeit

Zivilsachen (O) gemäß Ziffer B II. 1.

4. Zivilkammer

Allgemeine Zuständigkeit

Berufungssachen (S) und Beschwerdesachen (T) gegen Entscheidungen in C- und H-Sachen der Amtsgerichte, soweit die Sache nicht in eine Sonderzuständigkeit der übrigen Zivilkammern oder der Kammer für Handelssachen fällt.

5. Zivilkammer

a) Sonderzuständigkeit

- aa) Zivilsachen (O) mit Streitigkeiten aus Heilbehandlung von Personen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG) einschließlich Ansprüchen aus GOÄ und GOZ, Schadensersatzansprüche, Ansprüche auf Einsichtnahme in Krankenunterlagen einschließlich der Ansprüche aus Anlass einer Heilbehandlung wegen Verwendung von Arzneimitteln oder Medizinprodukten, auch wenn die Ansprüche auf Amtspflichtverletzung gestützt werden, insoweit einschließlich der Regressansprüche des Dienstherrn gegen seine Beamten.
- bb) Beschwerdesachen (T) gemäß § 15 BNotO, § 54 BeurkG und Anträge auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 127 GNotKG (T).
- cc) Berufungssachen (S) und Beschwerdesachen (T) gegen Entscheidungen in C- und H-Sachen der Amtsgerichte, soweit die Sache der vorstehenden Sonderzuständigkeit unter Ziffer aa) unterfällt.

b) Allgemeine Zuständigkeit

Zivilsachen (O) gemäß Ziffer B II. 1.

6. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)

Erst- und zweitinstanzliche Handelssachen und Beschwerden gemäß § 95 GVG sowie alle aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehörende Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Entscheidungen in Einigungsstellenverfahren nach § 15 UWG.

7. Zivilkammer

a) Sonderzuständigkeiten:

- aa) Beschwerden in
 - 1) den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere der Vormundschafts-, Unterbringungs- und Betreuungssachen, Abschiebehaftsachen und Unterbringungsverfahren nach dem Nds.PsychKG.
 - 2) Kostenfestsetzungsverfahren einschließlich der Verfahren nach den §§ 66, 67 GKG, 81 GNotKG und 11 RVG.
 - 3) Zwangsvollstreckungssachen, einschließlich der Zwangsvollstreckungssachen in C-Sachen, auch soweit WEG-Verfahren betroffen sind, mit Ausnahme der Verfahren nach § 769 ZPO.
 - 4) Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzsachen.
 - 5) Verfahren nach dem Beratungshilfegesetz.
 - bb) Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz.

- cc) Entscheidungen gem. § 35a Abs. 4 S. 6 Nds.SOG.
- dd) Entscheidungen über Anordnungen nach § 14 Abs. 4 TMG.
- ee) AR-Verfahren, einschließlich der Bestimmung des zuständigen Gerichts gem. §§ 5 FamFG, 36, 37 ZPO, § 2 ZVG.
- ff) Eingehende Schriften, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie zu angelegten oder noch anzulegenden Akten zu nehmen oder unter welchem Registerzeichen sie zu erfassen sind, sowie Schriften, die ohne sachliche Verfügung an eine andere Behörde abzugeben sind (§ 8 AktO).
- gg) Insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG).
- hh) Berufungssachen (S) und Beschwerdesachen (T) gegen Entscheidungen in C- und H-Sachen der Amtsgerichte, soweit die Sache der vorstehenden Sonderzuständigkeit der Ziff. gg) unterfällt.
- hh) Alle sonstigen Zivilsachen, die nach diesem Geschäftsverteilungsplan nicht anderweitig zugewiesen sind.

b) Allgemeine Zuständigkeit

Zivilsachen (O) gemäß Ziffer B II. 1.

11. Güterichter

Güterichter i. S. d. §§ 278 Abs. 5 und 278a ZPO i. V. m. § 9 MediationsG sind:

- Präsidentin des Landgerichts Seewald
- Vizepräsident des Landgericht Heinemeier
- Richterin am Landgericht Schomber-Trauernicht
- Richter am Landgericht Drosten
- Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann
- Richter Lönnecker

Die Güterichter verteilen die Geschäfte einvernehmlich untereinander. Zur Übernahme einer Güteverhandlung sind sie nicht verpflichtet.

III. Verteilung der Geschäfte in Strafsachen

1. Zuständigkeiten der Strafkammern

- a. **1. Große Strafkammer (Schwurgerichtskammer und Auffang-Wirtschaftsstrafkammer)**
 - aa. Die Schwurgerichtssachen nach gesetzlicher Regelung (Sonderzuständigkeit)
 - bb. Erstinstanzliche Strafsachen gemäß Abschnitt III. 2.
 - cc. Alle Strafsachen, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Strafkammer gegeben ist.
 - dd. Die nach § 77 Abs. 3 GVG der Strafkammer zugewiesenen Geschäfte, ebenso alle im Geschäftsverteilungsplan sonst nicht aufgeführten Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Großen Strafkammer gehören.
 - ee. Die im Revisionsverfahren aufgehobenen und an eine andere Große Strafkammer zurückverwiesenen Sachen der 4. Großen Strafkammer und zwar auch soweit dies eine erneute Aufhebung im Revisionsverfahren, einschließlich der Wirtschaftsstrafsachen, betrifft (Sonderzuständigkeit). Hiervon ausgenommen sind diejenigen Verfahren, in welchen der Vorsitzende der 1. Großen Strafkammer vorbefasst ist, diese fallen in die Zuständigkeit der 2. Großen Strafkammer.

- b. **2. Große Strafkammer (Auffang-Schwurgerichtskammer)**
 - aa. Erstinstanzliche Strafsachen gemäß Abschnitt III. 2.
 - bb. Die im Revisionsverfahren aufgehobenen und an eine andere Strafkammer zurückverwiesenen Sachen der 1. Großen Strafkammer und zwar auch soweit dies eine erneute Aufhebung im Revisionsverfahren, betrifft. (Sonderzuständigkeit)

- c. **3. Große Strafkammer (Beschwerdekammer und Kammer für Bußgeldsachen)**
 - aa. Erstinstanzliche Strafsachen gemäß Abschnitt III. 2
 - bb. Die strafrechtlichen Beschwerdesachen, soweit nicht eine besondere gesetzliche Zuständigkeit der Schwurgerichtskammer, der Jugendkammer, oder der Kleinen Strafkammer besteht. (Sonderzuständigkeit)
 - cc. Die nach dem OWIG anfallenden Beschwerdesachen. (Sonderzuständigkeit)
 - dd. Die im Revisionsverfahren aufgehobenen und an eine andere Große Strafkammer zurückverwiesenen Sachen der 5. Großen Strafkammer, und zwar auch soweit dies eine erneute Aufhebung im Revisionsverfahren betrifft. (Sonderzuständigkeit)

- d. **4. Große Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)**
 - aa. Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74 c GVG, (Sonderzuständigkeit)
 - bb. Erstinstanzliche Strafsachen gemäß Abschnitt III. 2,

cc. Die im Revisionsverfahren aufgehobenen und an eine andere Strafkammer zurückverwiesenen Sachen der 3. Großen Strafkammer, und zwar auch soweit dies eine erneute Aufhebung im Revisionsverfahren betrifft. (Sonderzuständigkeit)

e. 5. Große Strafkammer

- aa. Erstinstanzliche Strafsachen gemäß Abschnitt III. 2,
- bb. Die im Revisionsverfahren aufgehobenen und an eine andere Strafkammer zurückverwiesenen Sachen der 2. Großen Strafkammer, und zwar auch soweit dies eine erneute Aufhebung im Revisionsverfahren betrifft. (Sonderzuständigkeit)

f. 1. Große Jugendkammer (Kammer für Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende)

- aa. Die nach dem Gesetz der Großen Jugendkammer zufallenden erstinstanzlichen Jugendsachen und Jugendschutzsachen. (Sonderzuständigkeit)
- bb. Die strafrechtlichen Beschwerdesachen, soweit diese der Jugendkammer oder Jugendschutzkammer zugeordnet sind. (Sonderzuständigkeit)
- cc. Die im Revisionsverfahren aufgehobenen und an eine andere Große Jugendkammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen der 2. und 3. Großen Jugendkammer. (Sonderzuständigkeit)

g. 2. Große Jugendkammer

- aa. Die im Revisionsverfahren aufgehobenen und an eine andere Große Jugendkammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen der 1. und 3. Großen Jugendkammer soweit dies eine erneute Aufhebung im Revisionsverfahren betrifft (Sonderzuständigkeit)
- bb. Die nach dem Gesetz der Großen Jugendkammer zufallenden zweitinstanzlichen Jugendsachen. (Sonderzuständigkeit)

h. 3. Große Jugendkammer

- aa. Die nach dem Gesetz der Großen Jugendkammer zufallenden erstinstanzlichen Jugendsachen und Jugendschutzsachen. (Sonderzuständigkeit).
- bb. Die im Revisionsverfahren aufgehobenen und an eine andere Große Jugendkammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen der 1. Großen Jugendkammer, auch soweit eine Zurückverweisung bereits vor dem 01.01.2026 erfolgt ist und das Verfahren noch anhängig ist, und der 2. Großen Jugendkammer soweit dies eine erneute Aufhebung im Revisionsverfahren betrifft. (Sonderzuständigkeit).

i. 1. Kleine Strafkammer (1. Kleine Wirtschaftsstrafkammer)

- aa. Die der Kleinen Strafkammer nach Gesetz und Verordnung zufallenden Sachen, soweit es sich um Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts gemäß Abschnitt III. 2 handelt. Hiervon ausgenommen sind Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen.
- bb. Die im Revisionsverfahren aufgehobenen und an eine andere Kleine Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen der 2. Kleinen Strafkammer in Wirtschaftsstrafsachen. (Sonderzuständigkeit)
- cc. Die im Revisionsverfahren aufgehobenen und an eine andere Kleine Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen der 4. Kleinen Strafkammer, auch soweit dies eine erneute Aufhebung im Revisionsverfahren betrifft. (Sonderzuständigkeit)

j. 2. Kleine Strafkammer (2. kleine Wirtschaftsstrafkammer)

- aa. Die der Kleinen Strafkammer nach Gesetz und Verordnung zufallenden Sachen, soweit es sich um Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts gemäß Abschnitt III. 2 handelt.
- bb. Berufungen gegen Urteile des (erweiterten) Schöffengerichts und des Strafrichters in Wirtschaftsstrafsachen. (Sonderzuständigkeit)
- cc. Die im Revisionsverfahren aufgehobenen und an eine andere Kleine Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen der 1. Kleinen Strafkammer, auch soweit dies eine erneute Aufhebung im Revisionsverfahren betrifft. (Sonderzuständigkeit)

k. 3. Kleine Strafkammer (3. kleine Wirtschaftsstrafkammer)

- aa. Die der Kleinen Strafkammer nach Gesetz und Verordnung zufallenden Sachen, soweit es sich um Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts gemäß Abschnitt III. 2 handelt. Hiervon ausgenommen sind Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen.
- bb. Die im Revisionsverfahren aufgehobenen und an eine andere Kleine Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen der 2. Kleinen Strafkammer, auch soweit dies eine zweite Aufhebung im Revisionsverfahren, einschließlich Entscheidungen in Wirtschaftsstrafsachen der 1. Kleinen Strafkammer als Auffangwirtschaftsstrafkammer, betrifft. (Sonderzuständigkeit)

I. 4. Kleine Strafkammer

- aa. Die der Kleinen Strafkammer nach Gesetz und Verordnung zufallenden Sachen, soweit es sich um Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des (erweiterten)

Schöffengerichts gemäß Abschnitt III. 2 handelt. Hiervon ausgenommen sind Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen.

bb. Die im Revisionsverfahren aufgehobenen und an eine andere Kleine Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen der 3. Kleinen Strafkammer und auch soweit dies eine erneute Aufhebung im Revisionsverfahren betrifft. (Sonderzuständigkeit)

m. 1. Kleine Jugendkammer

aa. Die der Kleinen Jugendkammer nach Gesetz und Verordnung zufallenden Sachen gemäß Abschnitt III. 2

bb. und die im Revisionsverfahren aufgehobenen und an eine andere Kleine Jugendkammer zurückverwiesenen Sachen der 2. Kleinen Jugendkammer. (Sonderzuständigkeit)

n. 2. Kleine Jugendkammer

Die im Revisionsverfahren aufgehobenen und an eine andere Kleine Jugendkammer zurückverwiesenen Sachen der 1. Kleinen Jugendkammer. (Sonderzuständigkeit)

2. Grundlagen der Zuteilung

a. Turnuskreise

Es bestehen die folgenden Turnuskreise an denen die Kammern wie folgt teilnehmen und ein entsprechendes Punktekonto haben; dies gilt nicht für die Turnuskreise 202, 203 und 520 wegen der Fremdpunktevergabe:

200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.: Anklagen und Antragsschriften, soweit sie nicht einer anderen Wertigkeit zugeordnet sind.

Teilnehmende Kammern sind

- 1. Große Strafkammer
- 2. Große Strafkammer
- 3. Große Strafkammer
- 4. Große Strafkammer
- 5. Große Strafkammer

201-Turnus KLs Haft Erw. (Sonderturnus vor 200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.):

Alle nicht einem anderen Turnuskreis zugewiesenen Haftsachen. Als Haftsache gilt ein Verfahren, in dem bei Anklageerhebung zumindest gegen einen Angeklagten ein im eingehenden Verfahren erlassener Haft- oder Unterbringungsbefehl besteht und der Haft- oder Unterbringungsbefehl nicht außer Vollzug gesetzt ist. Als Haftsache gilt auch, wenn bei

Anklageerhebung ein Haft- oder Unterbringungsbefehl beantragt wird. Darüber hinaus gilt ein Verfahren auch dann als Haftsache, wenn dieses gem. §§ 209 Abs. 2, 225a Abs. 2, 270 StPO zur Übernahme vorgelegt wird und die Staatsanwaltschaft mit Übersendung der Akte einen Haft- oder Unterbringungsbefehl beantragt. Nach Zurückverweisung durch das Revisionsgericht gelten die Sachen nicht mehr als Haftsache.

Teilnehmende Kammern sind

- 1. Große Strafkammer
- 2. Große Strafkammer
- 3. Große Strafkammer
- 4. Große Strafkammer
- 5. Große Strafkammer

401-Turnus KLs Wirtschaft Nicht-Haft Erw. (Sonderturnus vor 200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.): Anklagen und Antragsschriften in erstinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c GVG.

Teilnehmende Kammer ist die

- 4. Große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer

402-Turnus KLs Wirtschaft Haft Erw. (Sonderturnus vor 201 -Turnus KLs-Haft Erw. und 200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.): Alle anderenfalls in „KLs Wirtschaft“ fallenden Sachen, soweit bei mindestens einem der Angeklagten eine Haftsache vorliegt.

Teilnehmende Kammer ist die

- 4. Große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer

301-Turnus Ks Nicht-Haft Erw. (Sonderturnus vor 200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.): Anklagen und Antragsschriften gemäß § 74 Abs. 2 GVG.

Teilnehmende Kammer ist die

- 1. Große Strafkammer als Schwurgerichtskammer

302-Turnus Ks Haft Erw. (Sonderturnus vor 201 -Turnus KLs-Haft Erw. und 200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.): Anklagen und Antragsschriften gemäß § 74 Abs. 2 GVG, soweit bei mindestens einem der Angeklagten eine Haftsache vorliegt.

Teilnehmende Kammer ist die

- 1. Große Strafkammer als Schwurgerichtskammer

202-Turnus KLs Umfang Nicht-Haft Erw. (Sonderturnus vor 200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.): Anklagen und Antragsschriften, soweit eine erstinstanzliche Zuständigkeit

nach § 74c GVG nicht gegeben ist, der Zentralstelle für IuK Kriminalität der Staatsanwaltschaft Osnabrück (Abteilungskennzeichen 1230/1240), Anklagen und Antragsschriften der Abteilung für Umfangsverfahren u. Prostitution der Staatsanwaltschaft Osnabrück (Abteilungskennzeichen 710/720/730), Anklagen und Antragsschriften der Zentralstelle für WED-Delikte, Enkeltrick, Geldautomatensprengungen und Umfangs-Clanverfahren der Staatsanwaltschaft Osnabrück (Abteilungskennzeichen 1410/1430), Anklagen und Antragsschriften der Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung der Staatsanwaltschaft Osnabrück (Abteilungskennzeichen 1000), Anklagen und Antragsschriften der Zentralstelle für Betäubungsmittelkriminalität der Staatsanwaltschaft Aurich, Anklagen und Antragsschriften der Zentralstelle für Landwirtschaftsstrafsachen der Staatsanwaltschaft Oldenburg, Anklagen und Antragsschriften der Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet der Staatsanwaltschaft Göttingen, Anklagen und Antragsschriften der Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer oder sonst jugendgefährdender Schriften der Staatsanwaltschaft Hannover, Anklagen und Antragsschriften der Zentralstelle Terrorismusbekämpfung der Generalstaatsanwaltschaft Celle, oder soweit sich die Anklage gegen mehr als 2 Angeklagte richtet.

Teilnehmende Kammern sind die

- 1. Große Strafkammer
- 2. Große Strafkammer
- 3. Große Strafkammer
- 4. Große Strafkammer

203-Turnus KLs Umfang Haft Erw. (Zuweisung nach Punktestand bei Sonderturnus 202-Turnus KLs Umfang Nicht-Haft Erw. und Zuweisung ohne weitere Anrechnung; Anrechnung erfolgt über Sonderturnus 201-Turnus KLs-Haft Erw. zu 200-Stammtumrus KLs Nicht-Haft Erw.): Alle anderenfalls in „KLs Umfang“ fallenden Sachen, soweit bei mindestens einem der Angeklagten eine Haftsache vorliegt.

Teilnehmende Kammern sind

- 1. Große Strafkammer
- 2. Große Strafkammer
- 3. Große Strafkammer
- 4. Große Strafkammer

501-Turnus KLs Jugend Nicht-Haft (Sondertumrus vor 200-Stammtumrus KLs Nicht-Haft Erw.): Anklagen und Antragsschriften nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 41 JGG) sowie in Jugendschutzsachen nach den §§ 26, 74b GVG.

Teilnehmende Kammer ist die

- 1. Große Jugendkammer (Anrechnung erfolgt für die 5. Große Strafkammer)
- 3. Große Jugendkammer (Anrechnung erfolgt für die 3. Große Strafkammer)

502-Turnus KLs Jugend Haft (Sonderturnus vor 201-Turnus KLs-Haft Erw. und 200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.): Anklagen und Antragsschriften nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 41 JGG) sowie in Jugendschutzsachen nach den §§ 26, 74b GVG, soweit bei mindestens einem der Angeklagten eine Haftsache vorliegt.

Teilnehmende Kammer ist die

- 1. Große Jugendkammer (Anrechnung erfolgt für die 5. Große Strafkammer)
- 3. Große Jugendkammer (Anrechnung erfolgt für die 3 Große Strafkammer)

510-Turnus KLs Umfang Nicht-Haft Jugend (Sonderturnus vor Sonderturnus 202 KLs Umfang Nicht-Haft und 200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.): Anklagen und Antragsschriften nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 41 JGG), soweit eine erstinstanzliche Zuständigkeit nach § 74c GVG nicht gegeben ist, der Zentralstelle für IuK Kriminalität der Staatsanwaltschaft Osnabrück (Abteilungskennzeichen 1230/1240), Anklagen und Antragsschriften der Abteilung für Umfangsverfahren u. Prostitution der Staatsanwaltschaft Osnabrück (Abteilungskennzeichen 710/720/730), Anklagen und Antragsschriften der Zentralstelle für WED-Delikte, Enkeltrick, Geldautomatensprengungen und Umfangs-Clanverfahren der Staatsanwaltschaft Osnabrück (Abteilungskennzeichen 1410/1430), Anklagen und Antragsschriften der Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung der Staatsanwaltschaft Osnabrück (Abteilungskennzeichen 1000), Anklagen und Antragsschriften der Zentralstelle für Betäubungsmittelkriminalität der Staatsanwaltschaft Aurich, Anklagen und Antragsschriften der Zentralstelle für Landwirtschaftsstrafsachen der Staatsanwaltschaft Oldenburg, Anklagen und Antragsschriften der Zentralstelle Terrorismusbekämpfung der Generalstaatsanwaltschaft Celle, oder soweit sich die Anklage gegen mehr als 2 Angeklagte richtet.

Teilnehmende Kammer ist

- 1. Große Jugendkammer (Anrechnung erfolgt für die 5. Große Strafkammer)

520-Turnus KLs Umfang Haft Jugend (Zuweisung nach Punktestand bei Sonderturnus 502-Turnus Turnus KLs Haft Jugend und Zuweisung ohne weitere Anrechnung; Anrechnung erfolgt über Sonderturnus 201-Turnus KLs-Haft Erw. zu 200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.): Alle anderenfalls in „KLs Umfang Jugend“ fallenden Sachen, soweit bei mindestens einem der Angeklagten eine Haftsache vorliegt.

Teilnehmende Kammer ist

- 1. Große Jugendkammer (Anrechnung erfolgt für die 5. Große Strafkammer)

100-Stammtturnus NBs Erw. (Stammtturnus BRS): Berufungen gegen Urteile des Strafrichters/der Strafrichterin, soweit sie nicht einer anderen Wertigkeit zugeordnet sind.

Teilnehmende Kammern sind

- 1. Kleine Strafkammer
- 2. Kleine Strafkammer
- 3. Kleine Strafkammer
- 4. Kleine Strafkammer

206-Turnus NBs Schöffengericht Erw. (Sonderturnus BSG vor 100-Stammtturnus NBs Erw.): Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts, soweit sie nicht einer anderen Wertigkeit zugeordnet sind.

Teilnehmende Kammern sind

- 1. Kleine Strafkammer
- 2. Kleine Strafkammer
- 3. Kleine Strafkammer
- 4. Kleine Strafkammer

405-Turnus NBs Wirtschaft Erw. (Sonderturnus vor 100-Stammtturnus NBs Erw.):

Berufungen nach § 74c GVG gegen Urteile des Strafrichters/ der Strafrichterin.

Teilnehmende Kammer ist die

- 2. Kleine Wirtschaftsstrafkammer (Anrechnung erfolgt für die 2. Kleine Strafkammer)

406-Turnus NBs Wirtschaft Schöffengericht (Sonderturnus vor 206-Turnus NBs Schöffengericht Erw. und 100-Stammtturnus NBs Erw.): Berufungen nach § 74c GVG gegen Urteile des Schöffengerichts

Teilnehmende Kammer ist die

- 2. Kleine Wirtschaftsstrafkammer (Anrechnung erfolgt für die 2. Kleine Strafkammer)

601-Turnus NBs Jugendrichter (Sonderturnus vor 100-Stammtturnus NBs Erw.):

Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts – Jugendrichter/ Jugendrichterin -.

Teilnehmende Kammer ist die

- 1. Kleine Jugendkammer (Anrechnung erfolgt für die 1. Kleine Strafkammer)

504-Turnus NBs Jugendschöffengericht (Sonderturnus vor 206-Turnus NBs Schöffengericht Erw. und 100-Stammtturnus NBs Erw.): Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts – Jugendschöffengericht.

Teilnehmende Kammer ist die

- 2. Große Jugendkammer (Anrechnung erfolgt für die 1. Kleine Strafkammer)

210-Turnus Qs Erw. (Sonderturnus vor 200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.): Alle nicht besonders erwähnten Beschwerden in Strafsachen gegen Erwachsene.

Teilnehmende Kammer ist die

- 3. Große Strafkammer

212-Turnus Qs Kosten Erw. (Sonderturnus vor 200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.): Beschwerden gegen die Festsetzung von Gebühren und sonstigen Kosten in Strafsachen gegen Erwachsene, wobei die Grundentscheidung ausgenommen ist.

Teilnehmende Kammer ist die

- 3. Große Strafkammer

211-Turnus Qs OWi Erw. (Sonderturnus vor 200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.): Beschwerden in Verfahren betreffend Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, insbes. nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz.

Teilnehmende Kammer ist die

- 3. Große Strafkammer

503-Turnus Qs Jugendl./Heranw (inkl. Owi und Kosten) (Sonderturnus vor 200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.): Beschwerden in Sachen nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 41 JGG) sowie in Jugendschutzsachen nach den §§ 26, 74b GVG inklusive betreffend Ordnungswidrigkeiten und Kosten.

Teilnehmende Kammer ist die

- 1. Große Jugendkammer (Anrechnung erfolgt für die 5. Große Strafkammer)

b. Wertigkeiten der Strafsachen

Die Strafsachen haben folgende Wertigkeiten:

- | | |
|---|------------|
| • 200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw. | 100 Punkte |
| • 201-Turnus KLs Haft Erw. | 100 Punkte |
| • 401-Turnus KLs Wirtschaft Nicht-Haft Erw. | 360 Punkte |
| • 402-Turnus KLs Wirtschaft Haft Erw. | 360 Punkte |
| • 301-Turnus Ks Nicht-Haft Erw. | 180 Punkte |

• 302-Turnus Ks Haft Erw.	180 Punkte
• 202-Turnus KLs Umfang Nicht-Haft Erw.	250 Punkte
• 203-Turnus KLs Umfang Haft Erw.	250 Punkte
• 501-Turnus KLs Jugend Nicht-Haft	135 Punkte
• 502-Turnus KLs Jugend Haft	135 Punkte
• 510-Turnus KLs Umfang Jugend Nicht-Haft	250 Punkte
• 520-Turnus KLs Umfang Jugend Haft	250 Punkte
• 100-Stammturkus NBs Erw.	10 Punkte
• 206-Turnus NBs Schöffengericht Erw.	13 Punkte
• 405-Turnus NBs Wirtschaft Strafrichter Erw.	20 Punkte
• 406-Turnus NBs Wirtschaft Schöffengericht	20 Punkte
• 601-Turnus NBs Jugendrichter	10 Punkte
• 504-Turnus NBs Jugendschöffengericht	17 Punkte
• 210-Turnus Qs Erw.	4 Punkte
• 211-Turnus Qs OWi Erw.	4 Punkte
• 212-Turnus Qs Kosten Erw.	4 Punkte
• 503-Turnus Qs Jugendl./Heranw (inkl. Owi und Kosten)	4 Punkte

Im Falle einer Zurückverweisung einer KLs (inkl. Wirtschaft Umfang und Jugend) und Ks-Sache werden die Wertigkeiten halbiert. Bei Berufungssachen werden erneut die vollen Wertigkeiten zugrunde gelegt.

c. Zuweisungspunkte

Die Zuweisungspunkte (ZP) errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugeteilten Sache (W) durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA), der sich aus dem Arbeitskraftanteil (AKA) des jeweiligen Vorsitzenden ableitet, geteilt wird:

$$ZP = W : AKA$$

Die Zuweisungspunkte werden kaufmännisch auf die zweite Stelle hinter dem Komma gerundet (0-4 abgerundet und 5 bis 9 aufgerundet).

d. Zuteilung

Die Zuteilung der eingehenden Sachen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Die Poststelle versieht sämtliche Eingänge in Strafsachen, die in Papierform eingehen, mit einem Datumstempel sowie der Angabe der Uhrzeit (Stunde, Minute, Sekunde) ihres Eingangs.

Die Eintragung der Sachen erfolgt anschließend durch die Eintragungsgeschäftsstelle in der Reihenfolge ihres Eingangs.

Soweit es versehentlich unterbleiben ist, das Datum und die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken, wird die Sache unverzüglich in die Poststelle gegeben und ist dort mit einem Datumsstempel und einer Uhrzeit zu versehen, dieses ist durch die Eintragungsgeschäftsstelle entsprechend in der Akte zu vermerken.

Auch neu oder anders zuzuteilenden Verfahren, welche aus dem Haus kommen (z.B.: Abgabe von Verfahren an eine andere Kammer, Rechtsmittel, die bei der Rechtsantragstelle eingelegt werden, als solche nicht erkennbare oder erkannte Beschwerdeverfahren usw.) werden unverzüglich der Poststelle vorgelegt, die den Tag und die Uhrzeit des Eingangs vermerken. Auch hier ist die Reihenfolge des Eingangs für die Eintragung maßgeblich. Auch zurückverwiesene Verfahren werden mit Wiedereingang der Akten oder mit Eingang von Anträgen (z.B. Anordnung der Untersuchungshaft) - sofern dieser Eingang früher liegt – mit einer Datums- und Uhrzeitangabe versehen, welche dann für die Zuteilung maßgeblich ist.

Grundsätzlich ergibt sich bei elektronisch übermittelten verfahrenseinleitenden Eingängen der Zeitpunkt des Eingangs aus dem Prüfvermerk. Der Zeitpunkt des Eingangs ist im Prüfvermerk als „Eingangszeitpunkt“ angegeben. Zu diesem technisch feststellbaren Zeitpunkt des Eingangs auf einem zentralen Server ist der Eingang für die Eingangsstelle jedoch noch nicht sichtbar.

Wann der Eingang bei Gericht tatsächlich in der e²A Postverteilung erstmals sichtbar ist und somit von der Eingangsstelle erstmals wahrgenommen wird, ist in e²A technisch nicht dokumentiert, jedenfalls in der elektronischen Akte nicht sichtbar.

Sofern zwischen dem im Prüfvermerk dokumentierten Eingangszeitpunkt und der erstmaligen Sichtbarkeit für die Eingangsstelle eine Divergenz entsteht und aus diesem Grund der auf dem Prüfvermerk angegebener Eingangszeitpunkt vor dem Eingangszeitpunkt bereits eingetragener Eingänge liegt, ist wie folgt zu verfahren: Unmittelbar nach Kenntnisnahme durch die Eingangsstelle ist ein solches Verfahren einzutragen und der Umstand der

verzögerten Kenntnisnahme und deren Zeitpunkt aktenkundig zu machen ist, indem ein entsprechender Stempel in e²A angebracht wird.

e. Verteilung nach Sonderzuständigkeiten und Turnuskreisen

Die Geschäfte in den Straf- und Bußgeldsachen werden, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, über Sonderzuständigkeiten und Turnuskreise verteilt. Die Verteilung der Sachen „202-Turnus KLs Umfang Nicht-Haft Erw, 203-Turnus KLs Umfang Haft Erw. und 520-Turnus KLs Umfang Haft Jugend wird über einen Fremdkontostand verteilt (vgl. unter g.).

Sonderzuständigkeiten bestehen, soweit diese unter Abschnitt III. 1. ausdrücklich bestimmt werden. Dies betrifft insbesondere die gesetzlichen Zuständigkeiten einzelner Kammern (Schwurgericht, Jugendkammer, Wirtschaftsstrafkammer) und die Zuständigkeit für aufgehobene und zurückverwiesene Sachen (Abschnitt III. 1.).

Turnuskreise sind die zuvor bestimmten Stamm- und Sonderturnusse.

Fällt eine Sache in die Sonderzuständigkeit einer Strafkammer, wird die Sache dieser Kammer unabhängig von den Turnuskreisen und dem dortigen Punktestand zugeteilt. Erfolgt die Zuteilung nicht über eine Sonderzuständigkeit, erfolgt sie im Übrigen über die Sonder- und Stammtturnusse. Die Zuteilung der Sachen innerhalb der Turnuskreise ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte der Kammer, die auf einem Punktekonto für jedes zugewiesene Verfahren gutgeschrieben werden. Besteht innerhalb eines Turnuskreises die Zuständigkeit von mehreren Kammern, wird die Sache unter den zuständigen Kammern der Kammer mit dem niedrigsten Punktestand zugeteilt. Bei identischem Punktestand wird die Sache der Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl (ihrer Bezeichnung) zugeteilt.

f. Gutschriften aus Sonderzuständigkeiten und Sonderturnuskreisen

Für jede Eintragung aufgrund einer Sonderzuständigkeit erhält die entsprechende Kammer eine Gutschrift wie folgt: Generell erfolgt eine Gutschrift in der Höhe und in den Turnuskreisen so, als wäre die Sache nicht über eine vorrangige Sonderzuständigkeit, sondern über die Turnuskreise verteilt worden.

Weiterhin werden wie bereits oben dargestellt Gutschriften zwischen den Turnuskreisen verrechnet: Nimmt eine Kammer an einem Stammtturnus und einem vorgesetzten Sonderturnus teil, erhält sie für jede Gutschrift von Zuweisungspunkten in einem Sonderturnus eine Gutschrift in gleicher Höhe in dem Stammtturnus, eine Ausnahme gilt bei den Sonderturnussen „202-Turnus KLs Umfang Nicht-Haft Erw, 203-Turnus KLs Umfang Haft Erw. und „520-Turnus KLs Umfang Haft Jugend“ (vgl. unter g). Ist einem Sonderturnus ein anderer Sonderturnus vorgesetzt, erfolgt die Gutschrift im nachgelagerten Sonderturnus und im Stammtturnus. Das bedeutet insbesondere:

Für jede Gutschrift im Sonderturnus „201-Turnus KLs-Haft Erw.“ erhält die betreffende Kammer eine Gutschrift in gleicher Höhe im Stammtturnus „200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.“.

Für jede Gutschrift im Sonderturnus „203-Turnus KLs Umfang Haft Erw.“ erhält die betreffende Kammer eine Gutschrift in gleicher Höhe im Sonderturnus „201-Turnus KLs Haft Erw.“ und im Stammtturnus „200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.“.

Für jede Gutschrift im Sonderturnus „401-Turnus KLs Wirtschaft Nicht-Haft Erw“ erhält die betreffende Kammer eine Gutschrift in gleicher Höhe im Stammtturnus „200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.“.

Für jede Gutschrift im Sonderturnus „402-Turnus KLs Wirtschaft Haft Erw.“ erhält die betreffende Kammer eine Gutschrift in gleicher Höhe im Sonderturnus „201-Turnus KLs Haft Erw.“ und im Stammtturnus „200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.“.

Für jede Gutschrift im Sonderturnus „301-Turnus Ks Nicht-Haft Erw.“ erhält die betreffende Kammer eine Gutschrift in gleicher Höhe im Stammtturnus „200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.“.

Für jede Gutschrift im Sonderturnus „302-Turnus Ks Haft Erw.“ erhält die betreffende Kammer eine Gutschrift in gleicher Höhe im Sonderturnus „201-Turnus KLs-Haft Erw.“ und im Stammtturnus „200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.“.

Für jede für die 1. Große Jugendkammer im Sonderturnus „501-Turnus KLs Jugend Nicht-Haft“ eingetragene Sache erhält die 5. Große Strafkammer eine Gutschrift in gleicher Höhe im Stammtturnus „200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.“.

Für jede für die 3. Große Jugendkammer im Sonderturnus „501-Turnus KLs Jugend Nicht-Haft“ eingetragene Sache erhält die 3. Große Strafkammer eine Gutschrift in gleicher Höhe im Stammtturnus „200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.“.

Für jede für die 1. Große Jugendkammer im Sonderturnus „502-Turnus KLs Jugend Haft“ eingetragene Sache erhält die 5. Große Strafkammer eine Gutschrift in gleicher Höhe im Sonderturnus „201-Turnus KLs Haft Erw.“ und im Stammtturnus „200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.“.

Für jede für die 3. Große Jugendkammer im Sonderturnus „502-Turnus KLs Jugend Haft“ eingetragene Sache erhält die 3. Große Strafkammer eine Gutschrift in gleicher Höhe im Sonderturnus „201-Turnus KLs Haft Erw.“ und im Stammtturnus „200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.“.

Für jede Gutschrift der 1. Großen Jugendkammer, außer der Gutschriften aus dem Sonderturnus „520-Turnus KLs Umfang Haft Jugend“, im Sonderturnus „510-Turnus KLs Umfang Nicht-Haft Jugend“ erhält die 5. Große Strafkammer eine Gutschrift in gleicher Höhe im Sonderturnus 202 KLs Umfang Nicht-Haft und im Stammtturnus „200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.“.

Für jede Gutschrift der 1. Großen Jugendkammer im Sonderturnus „520-Turnus KLs Umfang Haft Jugend“ erhält die 5. Große Strafkammer eine Gutschrift in gleicher Höhe im Sonderturnus „510 Turnus KLs Umfang Nicht-Haft Jugend, 201-Turnus KLs Haft Erw.“ und im Stammtturnus „200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.“; weiterhin erhält die 1. Große Jugendkammer eine Gutschrift im Sonderturnus „502-Turnus KLs Jugend Haft“ jedoch ohne Weitergabe an den Sonderturnus 201 KLs Haft und den Stammtturnus „200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.“.

Für jede Gutschrift in den Turnuskreisen „210-Turnus Qs Erw.“, „212-Turnus Qs Kosten Erw.“ und „211-Turnus Qs OWi Erw.“ erhält die 3. Große Strafkammer eine Gutschrift in gleicher Höhe im Stammtturnus „200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.“.

Für jede Gutschrift der 1. Großen Jugendkammer in dem Turnuskreis 503-Turnus Qs Jugendl./Heranw (inkl. Owi und Kosten) erhält die 5. Große Strafkammer eine Gutschrift in gleicher Höhe im Stammtturnus „200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.“.

Für jede Gutschrift im Sonderturnus „206-Turnus NBs Schöfengericht Erw.“ erhält die betreffende Kammer eine Gutschrift in gleicher Höhe im Stammtturnus „100-Stammtturnus NBs Erw.“.

Für jede Gutschrift im Sonderturnus „405-Turnus NBs Wirtschaft Strafrichter Erw.“ erhält die betreffende Kammer eine Gutschrift in gleicher Höhe im Stammtturnus „100-Stammtturnus NBs Erw.“.

Für jede Gutschrift im Sonderturnus „406-Turnus NBs Wirtschaft Schöfengericht“ erhält die betreffende Kammer eine Gutschrift in gleicher Höhe im Sonderturnus „206-Turnus NBs Schöfengericht Erw.“ und im Stammtturnus „100-Stammtturnus NBs Erw.“.

Für jede Gutschrift der 1. Kleinen Jugendkammer im Sonderturnus „601-Turnus NBs Jugendrichter“ erhält 1. Kleine Strafkammer eine Gutschrift in gleicher Höhe im Stammtturnus „100-Stammtturnus NBs Erw.“.

Für jede Gutschrift der 2. Großen Jugendkammer im Sonderturnus „504-Turnus NBs Jugendschöfengericht“ erhält 1. Kleine Strafkammer eine Gutschrift in gleicher Höhe im Sonderturnus „206-Turnus NBs Schöfengericht Erw.“ und im Stammtturnus „100-Stammtturnus NBs Erw.“.

Handelt es sich dagegen um eine aufgehobene und von einem Revisionsgericht an eine andere Große Strafkammer zurückverwiesene Sache gemäß den Zuständigkeiten unter 1., erfolgt die Gutschrift für die Sache stets im Stammtturnus „200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.“ für die Großen Strafkammern, wobei die Wertigkeit sich nach der zurückverwiesenen Sache richtet.

- Für eine erneut aufgehobene und von einem Revisionsgericht an eine andere große Jugendkammer zurückverwiesene Sache der 1. und 3. Großen Jugendkammer (in die 2. Große Jugendkammer) erhält die 1. Kleine Strafkammer die Gutschrift in dem Stammtturnus „100-Stammtturnus NBs Erw.“.

Handelt es sich um eine aufgehobene und von einem Revisionsgericht an eine andere kleine Strafkammer bzw. andere Große Jugendkammer (Berufungskammer) zurückverwiesene Sache, erfolgt die Gutschrift im Stammtturnus „100-Stammtturnus NBs Erw.“, soweit es sich um eine Schöffensache handelt im Sonderturnus „206-Turnus NBs Schöfengericht Erw.“ mit weiterer Anrechnung, soweit es sich um Wirtschaftssachen handelt, werden diese Wertigkeiten zugrunde gelegt.

- Für aufgehobene und von einem Revisionsgericht an eine andere kleine Jugendkammer zurückverwiesene Sache der 1. Kleinen Jugendkammer (in die 2. Kleine Jugendkammer) erhält die 4. Kleine Strafkammer die Gutschrift in dem Stammtturnus „100-Stammtturnus NBs Erw.“.
- Handelt es sich um eine aufgehobene und von einem Revisionsgericht an eine andere Große Jugendkammer zurückverwiesene Berufungssache der 2. Großen Jugendkammer erfolgt die Gutschrift als Berufungssache (Wertigkeit 17 Punkte) für die 1. Große Jugendkammer in dem Sonderturnus „501-KLs Jugend Nicht Haft“ mit Anrechnung auf den Stammtturnus „200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.“ für die 5. Große Strafkammer.

g. Zuteilung nach Fremdkontoständen

Die Eingänge in den Turnuskreisen „202-Turnus KLs Umfang Nicht-Haft Erw., 203-Turnus KLs Umfang Haft Erw.“ und „520-Turnus KLs Umfang Haft Jugend“ erfolgt nach Fremdkontostand nach folgenden Grundsätzen:

Die Zuteilung der Eingänge im Turnuskreis „202-Turnus KLs Umfang Nicht-Haft Erw.“ erfolgt in die Kammer, die zum Zeitpunkt der Zuteilung den niedrigsten Punktestand im „200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.“. Die Anrechnung erfolgt im „200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.“.

Die Zuteilung der Eingänge im Turnuskreis „203-Turnus KLs Umfang Haft Erw.“ erfolgt in die Kammer, die zum Zeitpunkt der Zuteilung den niedrigsten Punktestand im Sonderturnus „201-Turnus KLs Haft Erw.“ hat und es erfolgt eine Anrechnung in den Sonderturnus „201 Turnus KLs Haft Erw.“, mit Weitergabe an den Stammtturnus „200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.“.

Die Zuteilung der Eingänge im Turnuskreis „520-Turnus KLs Umfang Haft Jugend“ erfolgt in die Kammer, die zum Zeitpunkt der Zuteilung den niedrigsten Punktestand im Sonderturnus „510-Turnus KLs Umfang Nicht-Haft Jugend“ hat, wie oben ausgeführt, erfolgt die Anrechnung zum einen in den Sonderturnus „510-Turnus KLs Umfang Nicht-Haft Jugend“ jedoch ohne Weitergabe an den Stammtturnus „200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.“ denn es erfolgt eine weitere Anrechnung für die 1. Große Jugendkammer in dem Sonderturnus „502-Turnus KLs Jugend Haft“ mit weiterer Anrechnung für die 5. Große Strafkammer auf den Sonderturnus „201-Turnus KLs Haft Erw.“ mit weiterer Anrechnung auf den Stammtturnus „200-Stammtturnus KLs Nicht-Haft Erw.“.

h. Arbeitskraftanteile in den Turnuskreisen

Das Präsidium setzt die Arbeitskraftanteile der Kammern in den Turnuskreisen fest. Die für die Zuteilung maßgebenden Arbeitskraftanteile der Strafkammern (AKA der Vorsitzenden) zu Beginn des Geschäftsjahres ergeben sich aus der unter Punkt IV. dargestellten Besetzung der Kammern. Es wird klarstellt, dass soweit eine Anrechnung auf eine andere Kammer erfolgt, die Arbeitskraftanteile der Kammern addiert werden (beispielsweise 1. Große Jugendkammer und 5. Große Strafkammer bzw. 1. Kleine Strafkammer, 1. Kleine Jugendkammer und 2. Große Jugendkammer). Änderungen der in den Turnuskreisen zu berücksichtigenden Arbeitskraftanteile wird das Präsidium im Laufe des Geschäftsjahres durch Beschluss feststellen. Es wird sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft orientieren, wobei in Einzelfällen auch andere Gesichtspunkte Berücksichtigung finden können. Nimmt eine Kammer an einem Turnuskreis teil, obwohl ihr Arbeitskraftanteil in diesem Turnuskreis „0“ ist, werden ihr dennoch über diesen Turnuskreis Verfahren zugewiesen, wenn diese aufgrund einer in diesem Geschäftsverteilungsplan geregelten

Zuständigkeit in die Zuständigkeit dieser Kammer, nicht aber einer anderen fallen. Für die Ermittlung der Zuweisungspunkte gilt in diesem Fall der Arbeitskraftanteil im zugrundeliegenden Stammtturnus, sofern die Kammer an diesem teilnimmt. Nimmt die Kammer auch am zugrundeliegenden Stammtturnus nicht teil, ist der Arbeitskraftanteil stets „1,0“.

i. Erfassung der Wertigkeiten und Zuordnung zu den Turnuskreisen

Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegte Wertigkeit und Zuordnung zu einem Turnuskreis in der Akte. Bei Zweifelsfällen über die Wertigkeit setzt die Eingangsgeschäftsstelle den niedrigsten in Betracht kommenden Wert fest. Bei Zweifeln über die Zuordnung geht die Zuordnung zu einem allgemeineren Turnuskreis der zu einem spezielleren vor. Der Vorsitzende der Kammer, der die Sache zugeteilt wird, kann die Sache dem Präsidium über die Eingangsgeschäftsstelle zur Festsetzung der Wertigkeit und Zuordnung zu einem Turnuskreis vorlegen. Offensichtliche Unrichtigkeiten korrigiert die Eingangsgeschäftsstelle mit Wirkung zum Zeitpunkt der Vorlage; in allen anderen Fällen entscheidet das Präsidium. Setzt das Präsidium eine andere Wertigkeit fest, berücksichtigt die Eingangsgeschäftsstelle diese unverzüglich, sobald ihr der Präsidiumsbeschluss vorgelegt wird. Fehlerhafte Punktegutschriften oder -abzüge sowie fehlerhafte Zuordnungen zu Turnuskreisen werden korrigiert, indem unverzüglich nach Bekanntwerden Gutschriften bzw. Abzüge in Höhe der Differenz zwischen fehlerhaftem und richtigem Punktewert erteilt werden. Die Korrekturen wirken sich nur für künftige Zuteilungen aus, eine rückwirkende Korrektur ist ausgeschlossen. Unterbleibt eine Korrektur versehentlich, bleibt die durch eine versehentliche Eintragung begründete Turnusänderung bestehen. Eine Vorlage zur Berichtigung der Wertigkeitsfestsetzung oder Turnuskreiszuweisung ist nach Ablauf von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des von der Poststelle oder Eingangsgeschäftsstelle vermerkten Eingangs der Sache nicht mehr zulässig. Ergibt sich eine höhere Verfahrenswertigkeit oder Zuordnung zu einem anderen Turnuskreis erst aufgrund eines später eingegangenen Schriftstücks, beginnt die Frist mit Eingang des Schriftstücks. Ergibt sich eine höhere Wertigkeit oder Zuordnung zu einem anderen Turnuskreis aufgrund eines Beschlusses der Kammer, der die Sache zugeteilt wurde, so beginnt die Frist mit dem Datum dieses Beschlusses, im Falle der Abgabe an eine andere Kammer aber nicht vor Eingang der Sache bei der Kammer. Der bei Eingang einer Sache gutgeschriebene Punktewert ändert sich auch dann nicht, wenn sich nachträglich die Zahl der Beschuldigten ändert und wenn die Anklage oder Antragsschrift erweitert wird.

3. Abgaben und ähnliches

a. Abgaben

Wird eine Sache, die nach dem 01.11.2023 eingegangen ist, nach der Zuteilung an eine Kammer von einer anderen Kammer übernommen oder gem. §§ 209 Abs. 2, 225a Abs. 2, 270 StPO zur Übernahme vorgelegt, werden der abgebenden Kammer die für diese Sache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte wieder abgezogen, dies gilt auch hinsichtlich etwaig erfolgter Anrechnungen. Der übernehmenden Kammer werden Zuweisungspunkte gutgeschrieben, die wie bei einem Neueingang der Sache zum Zeitpunkt der Übernahme berechnet werden, wobei auch hier die jeweiligen Anrechnungen erfolgen. Soweit eine Übernahme nicht erfolgt, wird die Sache in der abgebenden Kammer so behandelt, als handele es sich um eine erstmals in diesem Zeitpunkt eingehende Sache.

b. Mehrere Anklagen, erneute Anklagen und Verbindungen

Werden mit demselben Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft mehrere Strafverfahren und/oder Sicherungsverfahren anhängig (z.B. im Falle der Rücknahme einer Anklage oder eines Antrages im Sicherungsverfahren oder nach Ablehnung der Eröffnung im Straf- bzw. Sicherungsverfahren), so ist für die Verfahren die Kammer zuständig, deren Zuständigkeit für das erste anhängig gewordene oder anhängig gewesene Strafverfahren oder Sicherungsverfahren begründet ist (Sonderzuständigkeit). Das gilt nicht, soweit die später eingehende Sache in einen Turnuskreis fällt, an dem die zuerst berufene Kammer nicht teilnimmt, oder soweit die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer besteht. Wird nach Rücknahme einer Anklage oder Antragsschrift oder nach einer Einstellung des Verfahrens eine Anklage oder ein Antrag im Sicherungsverfahren wegen derselben Tat erneut erhoben, gilt das Vorstehende entsprechend. In diesem Fall erfolgt keine erneute Gutschrift von Zuweisungspunkten, wenn nicht eine andere Kammer zuständig geworden ist. Dies gilt auch dann, wenn anstelle einer Anklage ein Antrag im Sicherungsverfahren erhoben wird oder umgekehrt. Der Vorsitzende leitet den Verbindungsbeschluss unverzüglich der Eintragungsgeschäftsstelle zu.

c. Abtrennungen

Im Falle der Abtrennung bleibt die abtrennende Strafkammer auch für die abgetrennten Strafsachen zuständig, sofern nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer besteht und die abtrennende Kammer auch an einem eventuellen Sonderturnus teilnimmt, in den die abgetrennte Sache nach der Abtrennung fiele, wäre sie als eigene Sache in diesem Zeitpunkt erstmals eingegangen. In Fällen, in denen ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt wird, jedoch beide Verfahren bei derselben Kammer anhängig bleiben, erfolgt

keine Gutschrift von Zuweisungspunkten. Wird dagegen für das abgetrennte Verfahren eine andere Kammer zuständig, ist die Sache der Eingangsgeschäftsstelle vorzulegen, die der nun zuständigen Kammer Zuweisungspunkte wie für eine neu eingehende Sache gutschreibt.

d. Neueintragung einer nach § 205 StPO eingestellten Sache

Im Falle der Neueintragung einer Strafsache, die mehr als 6 Monate nach § 205 StPO eingestellt und deswegen ausgetragen war, bleibt die ursprüngliche Zuständigkeit erhalten (Sonderzuständigkeit). Bei der Neueintragung erfolgt eine erneute Punktegutschrift in Höhe der Hälfte der ursprünglich vergebenen Punkte als sei die Sache in diesem Zeitpunkt erstmals eingegangen.

e. Selbständige Einziehungsverfahren

Anträge im selbständigen Einziehungsverfahren fallen stets in die Zuständigkeit der Kammer, die für die vorherige Hauptsache zuständig war (Sonderzuständigkeit). Die Sache wird dabei in gleicher Weise eingetragen, wie die vorhergehende Hauptsache. War zuvor kein Hauptsacheverfahren anhängig, erfolgt die Zuteilung über den jeweiligen Sonderturnus (Wirtschaft-, Jugend-, oder Schwurgericht) soweit eine solche Sonderzuständigkeit besteht mit etwaigen Anrechnungen, ansonsten erfolgt die Eintragung im Stammtumrus „KLs Nicht-Haft“. Die Regelung des vorstehenden Satzes gilt entsprechend, wenn die für die vorherige Hauptsache zuständige Kammer bei Eingang des Antrags im selbständigen Einziehungsverfahren geschlossen ist.

f. Zuständigkeit für nachträgliche Entscheidungen; richterliche Entscheidungen in Sachen geschlossener Kammern

Entscheidungen nach Urteilserlass obliegen in jedem Fall der Kammer, die das Urteil erlassen hat. Wird die Sache durch ein Revisionsgericht an eine andere Kammer zurückverwiesen, so wird diese auch für die nachträglichen Entscheidungen zuständig. Soweit nichts Anderes bestimmt ist, werden Sachen geschlossener Strafkammern und Hilfsstrafkammern, bei denen eine richterliche Entscheidung zu treffen ist, über den für das jeweilige Verfahren geltenden Turnus wie eine im Zeitpunkt der Vorlage der Akten bei der Eintragungsgeschäftsstelle erstmals eingehende Sache verteilt. Ein Verfahren gilt dabei als Haftsache, wenn die Voraussetzungen einer Haftsache zum Zeitpunkt der Zuteilung erfüllt sind.

g. Eröffnung vor einem Gericht niedriger Ordnung und Ablehnung der Wiederaufnahme

Eröffnet eine Kammer ein Verfahren, welches nach dem 01.11.2023 eingegangen ist, gemäß § 209 Abs. 1 StPO vor einem Gericht niedrigerer Ordnung oder lehnt eine Kammer die Übernahme nach § 270 StPO wegen Willkür ab wird ab Rechtkraft der Entscheidung ein

Punktbetrag, der dem für das Verfahren ursprünglich gutgeschriebenen Punktbetrag entspricht, der Kammer mit Wirkung auf den Eingang der Mitteilung abgezogen. Zugleich werden ihr wiederum 14 Zuweisungspunkte gutgeschrieben. Das Vorstehende gilt entsprechend, wenn eine Kammer die Wiederaufnahme eines Verfahrens ablehnt.

h. Fortbestehende Zuständigkeit und Turnusbeginn

Hat eine Kammer das Hauptverfahren eröffnet, bleibt sie zuständig, soweit das Gesetz dies zulässt.

4. Vorlagen und Ähnliches

a. Wiederaufnahmeverfahren und Vorlagen nach § 270 StPO

Die nach § 140a GVG in die Zuständigkeit des Landgerichts Aurich fallenden Wiederaufnahmeverfahren und die Vorlagen nach § 270 StPO werden so eingetragen, als handele es sich um eine erstmals in diesem Zeitpunkt eingehende Sache.

b. Vorlagen nach §§ 209 Abs. 2, 225a StPO und § 40 JGG

- aa. Vorlagen nach § 209 Abs. 2 StPO und § 225a Abs. 2 StPO sowie § 40 JGG werden so eingetragen, als handele es sich um eine erstmals in diesem Zeitpunkt eingehende Sache.
- bb. Die danach zuständige Kammer entscheidet über die Übernahme.
- cc. Lehnt die Kammer die Übernahme ab, wird ab Rechtkraft der Entscheidung ein Punktbetrag, der dem für das Verfahren ursprünglich gutgeschriebenen Punktbetrag entspricht, der Kammer mit Wirkung auf den Eingang der Mitteilung abgezogen. In diesem Fall werden ihr als Bonus im Stammturillus „KLs Nicht-Haft“ 14 Zuweisungspunkte gutgeschrieben, sofern sie an diesem teilnimmt.

c. Anträge auf Festsetzung einer nachträglichen Gesamtstrafe im Beschlusswege

Soweit eine Sache erstmals als KLs-Sache zur nachträglichen Gesamtstrafenbildung eingeht, erhält die jeweilige Kammer pauschal 14 Zuweisungspunkte im Stammturillus „KLs Nicht-Haft“. Soweit eine Sache erstmals als KLs-Sache zur nachträglichen Gesamtstrafe in der großen Wirtschaftsstrafkammer eingeht, erfolgt die Gutschrift für die 4. Große Strafkammer, bei Eingang in der Schwurgerichtskammer erfolgt die Gutschrift für die 1. Große Strafkammer, bei entsprechendem Eingang in der 1. Großen Jugendkammer erfolgt die Gutschrift für die 2. Große Strafkammer, jeweils im Stammturillus „KLs Nicht-Haft“.

Soweit ein Verfahren hier bereits als KLs-Sache geführt wurde und nunmehr eine nachträgliche Gesamtstrafe gebildet werden soll, wird die Sache nicht erneut eingetragen und erhält keine weiteren Zuweisungspunkte gutgeschrieben.

d. Vorlagen gem. § 4 StPO

Für Verfahren (Cs, Ds, Ls, NBs), die nach § 4 StPO durch ein Amtsgericht oder eine Berufungskammer des Landgerichts vorgelegt werden, oder für Verfahren, die gem. § 4 Abs. 2 S. 2 StPO durch ein Gericht höherer Ordnung verbunden werden, erhält die jeweilige Kammer - zu deren Verfahren das zu verbindende Verfahren hinzugebunden werden soll - pauschal 14 Zuweisungspunkte im Stammtumus „KLs Nicht-Haft“. Lehnt die jeweilige Kammer die Verbindung ab, werden der Kammer die zuvor gutgeschriebenen Punkte wieder abgezogen. Soweit KLs oder Ks-Verfahren durch ein Gericht höherer Ordnung gem. § 4 Abs. 2 S.2 StPO bzw. gem. § 13 Abs. 2 StPO verbunden werden, werden diese in der jeweiligen Kammer - zu deren Verfahren das zu verbindende Verfahren hinzugebunden werden soll - so eingetragen, als handele es sich um eine erstmals in diesem Zeitpunkt eingehende Sache.

5. Festsetzung der Punktestände zum 01.01.2026

Vor dem Hintergrund der Bildung der neuen Großen Strafkammer wird zum Zwecke des Belastungsausgleich folgendes geregelt:

Die Punktestände der Strafkammern am 01.01.2026 werden aus den Punkteständen zum Jahresende 2025 abgeleitet.

Davon ausgenommen ist der Sonderturnus „Turnus-201 KLs Haft-Erw.“, „501-Turnus KLs Nicht-Haft Jugend“ und „502-Turnus KLs Haft-Jugend“, welche auf 0 Punkte zurückgesetzt werden.

Für jede am 01.01.2026 noch anhängige Haftsache erhält die jeweilige Kammer im Sonderturnus „Turnus 201 KLs Haft-Erw.“ eine Gutschrift, als ob die Sache zum 01.01.2026 eingegangen wäre. Anhängig im Sinne dieser Regelung ist ein Verfahren bis zum Zeitpunkt der Verkündung des Urteils. Die 2. Große Strafkammer erhält diese Gutschrift nicht.

Der Punktestand der 2. Großen Strafkammer in dem Sonderturnus „Turnus-201 KLs Haft-Erw.“ wird um einen Punkt höher angesetzt, als der niedrigste Punktestand der übrigen Großen Strafkammern, wobei eine Anrechnung auf weitere Turnusse unterbleibt.

Dies erfolgt nach Festsetzung der Punktestände der übrigen Großen Strafkammern unter Berücksichtigung der obigen Regelung.

Die nächsten zwei eingehenden Haftsachen fallen in die Zuständigkeit der 2. Großen Strafkammer, wobei eine Punktegutschrift nicht erfolgt.

Diejenigen in der 1. Großen Strafkammer anhängigen Verfahren, in welchen der Vorsitzende wegen Vorbefassung ausgeschlossen ist, werden in die 2. Große Strafkammer übertragen.

Die 1. Große Jugendkammer erhält im Sonderturnus „501-Turnus KLs Nicht-Haft Jugend“ eine Gutschrift in Höhe von 250 Punkten, wobei eine Anrechnung auf weitere Turnusse unterbleibt.

IV. Besetzung der Kammern

1. Zivilkammer (AKA 1,00)

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Ellguth	0,50
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann	0,30
Weiteres Mitglied:	Richter Oehlers	0,20

2. Zivilkammer (AKA 1,95)

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Havemann	Rickels- 0,50
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Dr. Berth	0,70
Weitere Mitglieder:	Richter Oehlers	0,50
	Richter Lönnecker	0,50

Die Proberichterentlastung von Herrn Richter Oehlers wird in der 2. Zivilkammer sichergestellt.

3. Zivilkammer (AKA 2,60)

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Gronewold	1,00
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Bernau	0,75
Weitere Mitglieder:	Richter Drosten	0,20
	Richter Willms	0,50
	Richter Dr. Tangemann	0,60

Die Proberichterentlastung von Herrn Richter Willms wird in der 3. Zivilkammer sichergestellt.

4. Zivilkammer (AKA 0,95)

Vorsitzende:	Präsidentin des Landgerichts Seewald	0,30
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Drosten	0,40
Weitere Mitglieder:	Richter Oehlers	0,20
	Richter Wessel	0,05

5. Zivilkammer (AKA 4,15)

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Raap	1,00
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Bagus	1,00
Weitere Mitglieder:	Richterin am Landgericht Scholz	1,00
	Richterin am Landgericht Dr. Herberg	1,00
	Richter Wessel	0,50

Die Proberichterentlastung von Herrn Wessel wird in der 5. Zivilkammer sichergestellt.

6. Zivilkammer – Kammer für Handelssachen (AKA 0,45)

Vorsitzender:	Vizepräsident des Landgerichts Heinemeier	0,45
Regelmäßiger Vertreter:	Richterin am Landgericht Dr. Berth	
Handelsrichter:	Dirk Barghoorn	
	Peter Detmers	
	Bernd Gröttrup	
	Dipl.-Kfm. Dieter Janssen	
	Oliver Löseke	
	Maik Wölfle	

7. Zivilkammer (AKA 0,55)

Vorsitzender:	Vizepräsident des Landgerichts Heinemeier	0,15
Regelmäßige Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	0,20

Weiteres Mitglied:	Richter Wessel	0,20
--------------------	----------------	------

Die 7. Zivilkammer nimmt lediglich mit einem AKA von 0,15 am Stammturnus O teil, da 0,40 AKA auf die Beschwerdesachen entfallen.

1. Große Strafkammer (Auffang-Wirtschaftskammer und Schwurgericht)	AKA 1,00
Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Sanders 1,00
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Schomber-Trauernicht 0,60
Weitere Mitglieder:	Richter Hauser 0,50
	Richter Dr. Tangemann 0,40
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Scholz
2. Große Strafkammer (Auffangschwurgerichtskammer)	AKA 0,50
Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fuchs 0,50
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Laumann 0,05
Weitere Mitglieder:	Richter Wessel 0,25
	Richter Hauser 0,50
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Bernau
3. Große Strafkammer (Kammer für Bußgeldsachen)	AKA 1,00
Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Klein 0,50
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff 0,35
Weiteres Mitglied:	Richterin Hübner 0,25
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Dr. Berth
4. Große Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)	AKA 0,90
Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Gralla 0,90
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann 0,60
Weiteres Mitglied:	Richter Lönneker 0,50
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Dr. Herberg
5. Große Strafkammer	AKA 1,00

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Witte	0,50
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Laumann	0,20
Weiteres Mitglied:	Richter Willms	0,25
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Bernau	

1. Große Jugendkammer (Kammer für Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende) **AKA 1,00**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Witte	0,50
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Laumann	0,25
Weitere Mitglieder:	Richter Willms	0,25
	Richterin am Landgericht Schmagt	0,05
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Bernau	

2. Große Jugendkammer (Auffangjugendkammer) **AKA 1,00**

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Bröker	0,20
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	0,10
Weiteres Mitglied:	Richter Oehlers	0,10
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Laumann	

3. Große Jugendkammer **AKA 1,00**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Klein	0,50
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	0,35
Weiteres Mitglied:	Richterin Hübner	0,25
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Dr. Berth	

1. Kleine Strafkammer (1. kleine Wirtschaftsstrafkammer) **AKA 1,00**

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Bröker	0,70
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	
Weiterer Vertreter:	Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann	

Beisitzerin im Fall des
§ 76 Abs. 6 GVG: Richterin am Landgericht Scholz

2. Kleine Strafkammer (2. kleine Wirtschaftsstrafkammer) **AKA 0,25**

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Rickels-Havemann	0,25
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	
Weiterer Vertreter:	Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann	
Beisitzer im Fall des § 76 Abs. 6 GVG:	Richter Dr. Tangemann	

3. Kleine Strafkammer (3. Kleine Wirtschaftsstrafkammer) **AKA 0,40**

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fuchs	0,40
Regelmäßiger Vertreter:	Richter Hauser	
Weiterer Vertreter:	Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann	
Beisitzerin im Fall des § 76 Abs. 6 GVG:	Richterin am Landgericht Scholz	

4. Kleine Strafkammer **AKA 0,95**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dreyer	0,95
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	
Weiterer Vertreter:	Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann	
Beisitzer im Fall des § 76 Abs. 6 GVG:	Richter Dr. Tangemann	

1. Kleine Jugendkammer **AKA 1,00**

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Bröker	0,10
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	
Weiterer Vertreter:	Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann	

2. Kleine Jugendkammer **AKA 0,95**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dreyer	0,05
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	

Weiterer Vertreter: Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann

V. Vertretungsregelung

Vorbehaltlich einer Entscheidung der Präsidentin im Einzelfall sind von einer Vertretung Richterinnen und Richter ausgenommen, die an dem beabsichtigten Sitzungstag oder dessen Fortsetzungstermin eine eigene Sitzung als Einzelrichter/in oder Vorsitzende/r mit zeitlicher Überschneidung haben, und zwar unabhängig von der Bedeutung oder Dauer des eigenen Termins. Dies gilt nicht für namentlich benannte Zivilrichter, soweit der Vertretungsfall in einer Strafkammer auftritt.

Haftsachen sind bis Verkündung eines erstmalig erstinstanzlichen Urteils grundsätzlich vorrangig. Im Übrigen gehen Verfahren der Großen Jugendkammern und der Großen Strafkammern Verfahren der Kleinen Strafkammern und kleinen Jugendkammern vor. Verfahren der Großen Jugendkammer gehen Verfahren der Großen Strafkammern vor. Handelt es sich im Kollisionsfall für beide Kammern um Haftsachen, gilt vorstehende Regelung entsprechend.

Soweit nachfolgend Vertretungsregelungen orientiert am Dienstalter der betroffenen auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richter bestimmt werden, errechnet sich das Dienstalter unabhängig davon, ob der jeweilige Richter oder die jeweilige Richterin durch Abordnung oder aber durch unmittelbare Einweisung in eine Lebenszeitstelle bei dem Landgericht Aurich tätig geworden sind.

1. Allgemeine Zivilkammern, große Strafkammern, große Jugendkammer, Kammer für Bußgeldsachen

a.) Jeder Kammer wird eine Vertretungskammer zugeordnet.

Vertretungskammer ist, sofern der benannte Vertreter verhindert ist

für die 1. Zivilkammer die 2. Zivilkammer und umgekehrt,

für die 3. Zivilkammer die 5. Zivilkammer und umgekehrt,

für die 4. Zivilkammer die 7. Zivilkammer und umgekehrt;

für die 1. Große Strafkammer die 2. Große Strafkammer,

für die 2. Große Strafkammer die 3. Große Strafkammer,

für die 3. Große Strafkammer die 4. Große Strafkammer,

für die 4. Große Strafkammer die 5. Große Strafkammer,

für die 5. Große Strafkammer die 1. Große Strafkammer,

für die 1. Große Jugendkammer die 2. Große Jugendkammer,

für die 2. Große Jugendkammer die 3. Große Jugendkammer,

für die 3. Große Jugendkammer die 1. Große Jugendkammer.

- b.) Sind - bis auf den weiteren Vertreter - sämtliche Mitglieder einer Kammer verhindert, tritt an die Stelle dieser Kammer die Vertretungskammer, bestehend aus dem Vorsitzenden und den dienstältesten (bei gleichem Dienstalter den lebensältesten) Beisitzern. Sind auch sämtliche Mitglieder der Vertretungskammer verhindert, folgen in der Reihenfolge der Vertretung, wenn der Fall bei den Zivilkammern eintritt, zunächst alle Zivilkammern, und wenn der Fall bei den Strafkammern eintritt, zunächst alle Strafkammern, nach der Nummernfolge der genannten Kammern, beginnend mit derjenigen, die auf die Vertretungskammer folgt.
- c.) Sind alle Mitglieder einer Strafkammer verhindert, wird der Vorsitzende durch den Vorsitzenden der Vertreterkammer vertreten. Ist auch dieser verhindert, gilt die allgemeine Vertretungsregelung.
- d.) Die beisitzenden Richter der vorstehend aufgeführten Zivil- und Strafkammern werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, in erster Linie durch die beisitzenden Richter derselben Kammer vertreten. In zweiter Linie werden sie durch die Mitglieder der jeweiligen Vertretungskammer vertreten. Die Reihenfolge der Kammern ist im Übrigen dieselbe wie im Falle der Verhinderung sämtlicher Mitglieder einer Kammer. Von den Mitgliedern einer Kammer ist der dienst- (evtl. lebens-) jüngere vor dem dienst (evtl. lebens-) älteren zur Vertretung berufen. In dritter Linie werden die Beisitzer der Zivilkammern durch die Mitglieder der Strafkammern und die Beisitzer der Strafkammern durch die Mitglieder der Zivilkammern vertreten, und zwar durch die Kammern in der Reihe nach entsprechend der Nummernfolge der Kammern, beginnend mit der Kammer, deren Nummer auf die Nummer derjenigen Kammer folgt, in der der Vertretungsfall eingetreten ist. Von den Mitgliedern einer Kammer ist der dienst- (evtl. lebens-) jüngere vor dem dienst- (evtl. lebens-) älteren zur Vertretung berufen. Als Kammermitglieder im vorgenannten Sinne gelten neben den Beisitzern auch die Vorsitzenden.

2. Kammer für Handelssachen

Die Vertretung des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen übernehmen, sofern auch dessen Vertreter verhindert ist, die Mitglieder der 3., 4. und 5. Zivilkammer in dieser Reihenfolge, beginnend jeweils mit dem Dienstältesten.

3. Kleine Strafkammern, Kleine Jugendkammern

Sind die benannten Vertreter der Kleinen Strafkammern und Kleinen Jugendkammern verhindert, wird in erster Linie der Vorsitzende der 1. Kleinen Strafkammer vom Vorsitzenden der 2. Kleinen Strafkammer und umgekehrt, der Vorsitzende der 3. Kleinen Strafkammer vom Vorsitzenden der 4. Kleinen Strafkammer und umgekehrt, der Vorsitzende der 1. Kleinen Jugendkammer vom Vorsitzenden der 2. Kleinen Jugendkammer und umgekehrt, vertreten.

In zweiter Linie vertritt der Vorsitzende der 1. Kleinen Strafkammer den Vorsitzenden der 3. Kleinen Strafkammer und umgekehrt, der Vorsitzende der 2. Kleinen Strafkammer wird in zweiter Linie vom Vorsitzenden der 4. Kleinen Strafkammer vertreten (und umgekehrt).

Sind alle Vorsitzenden der Kleinen Strafkammern verhindert, werden sie durch die

Vorsitzenden der großen Strafkammern nach der Nummernfolge der Kammern vertreten, beginnend mit der 1. Großen Strafkammer. Sollten auch diese verhindert sein, greift die Vertretungsregel der Großen Strafkammern (Ziffer B V. 1.).

VI. Bezirksweiter zentralisierter Bereitschaftsdienst

1. Das Landgericht Aurich beteiligt sich im Geschäftsjahr 2026 an dem im Landgerichtsbezirk seit dem 01.01.2020 eingerichteten zentralisierten richterlichen Bereitschaftsdienst. Hinsichtlich der Einzelheiten der Organisation des Bereitschaftsdienstes wird auf den gesonderten Präsidiumsbeschluss Bezug genommen.
2. Soweit nach Maßgabe des dortigen Beschlusses ein Vertretungsfall unter Heranziehung der Richterinnen und Richter des Landgerichts eintritt, gilt folgendes:
 - a) Zur Vertretung der Bereitschaftsrichter sind die am Tage des Eintritts des Vertretungsfalles dem Landgericht zugewiesenen Proberichterinnen und Proberichter berufen und zwar in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem/der jeweils dienstältesten Proberichter bzw. Proberichterin und nur, soweit bereits ein Jahr seit seiner/ihrer Ernennung vergangen ist.
 - b) Steht demnach kein Proberichter oder keine Proberichterin als weitere Vertretung zur Verfügung, sind die auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richter einschließlich abgeordneter Richterinnen und Richter, mit Ausnahme der Vorsitzenden, zur weiteren Vertretung berufen und zwar beginnend mit dem/der jeweils dienstjüngsten Richter oder Richterin auf Lebenszeit.
 - c) Beträgt das Zuständigkeitsfenster des Landgerichts mehr als 7 zusammenhängende Wochen, so ist die Höchstdauer der weiteren Vertretung für jeden Richter bzw. jede Richterin auf einen Zeitraum von 5 zusammenhängenden Wochen begrenzt. Nach Ablauf der 5 Wochen ist die nach Ziff. 2a) und 2b) jeweils nächste Person zur weiteren Vertretung berufen.
 - d) Bei der Zuständigkeitsermittlung nach vorstehender Ziff. 2a) und 2b) bleiben zudem diejenigen Richterinnen und Richter unberücksichtigt, die nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen aber unabhängig vom tatsächlichen Eintritt eines Vertretungsfalls entweder im laufenden Kalenderjahr oder im letzten Zuständigkeitszeitfenster des jeweiligen Vorjahres bereits für einen zusammenhängenden Zeitabschnitt von mindestens 7 Wochen zur weiteren Vertretung berufen gewesen wären.

VII. Ergänzungsrichter

Ordnet ein Vorsitzender gem. § 192 Abs. 2 GVG die Zuziehung von Ergänzungsrichtern an, so sind, - soweit der Ergänzungsrichter nicht aus dem betreffenden Spruchkörper herangezogen werden kann - die Beisitzer der Zivilkammern berufen und zwar in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten planmäßigen Richter.

Ist ein Richter als Ergänzungsrichter tätig geworden, so wird er beim nächsten Fall der Berufung von Ergänzungsrichtern übergangen. Dies gilt auch für die Folgejahre, bis alle Beisitzer der Zivilkammern eingesetzt waren.

VIII. Anordnung gem. § 21 e Abs. 4 GVG

Im Übrigen verbleiben die bis zum 31.12.2023 eingehenden Sachen in der Zuständigkeit der Kammer, in deren Zuständigkeit sie nach der bisherigen Geschäftsverteilung gehören, soweit im Vorstehenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

IX. Nachrichtliche Hinweise

1. Mitglied der Präsidialverwaltung

Präsidentin des Landgerichts	0,55
Vizepräsident des Landgerichts Heinemeier	0,30

2. Richterliche Referenten

Richterin am Landgericht Schomber-Trauernicht	0,40
Richter am Landgericht Drosten	0,20
Richterin am Landgericht Dr. Fuchs	0,10
Richterin am Landgericht Dr. Berth	0,10
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Gralla	0,10

3. Notarprüfer

Richterin am Landgericht Dr. Berth	0,10
Richter am Landgericht Drosten	0,10

4. Leitung der Führungsaufsichtsstelle

Vorsitzender Richter am Landgericht Dreyer	0,05
Vertreter: Richter am Landgericht Olthoff	

5. Güterichter (Mediation)

Präsidentin des Landgerichts Seewald	0,15
Vizepräsident des Landgerichts Heinemeier	-
Richterin am Landgericht Schomber-Trauernicht	-
Richter am Landgericht Drosten	0,10
Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann	0,10
Richter Lönnecker	-

6. Freistellungen

Richterin am Landgericht Dr. Fuchs und Richterin am Landgericht Dr. Berth sind als

Mitglieder des Richterrates jeweils mit 0,10 ihrer Arbeitskraft freigestellt.

Vizepräsident des Landgerichts Heinemeier wird als Regionalvorstand der Stiftung Opferhilfe mit 0,10 seiner Arbeitskraft freigestellt.

7. **Sonstiges**

Richterin am Landgericht Bagus betreut bis zum 31.01.2026 einen Referendar.

Aurich, den 19.12.2025

Das Präsidium des Landgerichts

Seewald

Heinemeier

Gronewold

Raab

Witte

Dr. Fuchs

Schomber-Trauernicht